

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## **Allgemeinverfügung der Stadt Fürth zur Einhaltung von Bio-sicherheitsmaßnahmen zu prä-ventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Fürth**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. bei Nr. 1: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), bei Nr. 2: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, bei Nr. 3: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG), bei Nr. 4: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) erlässt die Stadt Fürth folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perl-

hühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) bis einschließlich 1.000 Tieren in der Stadt Fürth halten, haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird, c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hier-

über Aufzeichnungen gemacht werden, g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Fürth verboten.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Fürth.

4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2022 vom 19. Januar 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 13. Dezember 2021 als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) am 13. Dezember 2021 (Art. 27a BayVwVfG).

#### Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr, montags zusätzlich 13.30 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder Telefon (0911) 974 – 14 70.

2. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemeinen geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

3. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind

Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

4. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

5. Die laboridiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen

Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 13. Dezember 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Tölk, Verwaltungsdirektor**

### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. Bay-IfSMV)**

**Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 7. Juni 2021 zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Alkoholkonsumverbot, zuletzt geändert am 24. November 2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 7. Juni 2021, zuletzt geändert am 24. November 2021

In Nr. 2 der Allgemeinverfügung, letzter Satz, wird das Datum „15.12.2021“ durch das Datum „12.01.2022“ ersetzt.

#### **2. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 15. Dezember 2021 als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG) am 15. Dezember 2021.

#### **Hinweise:**

1. Die Anordnung ist gemäß § 28a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffent-



Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01]2022 vom 19. Januar 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

lich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon (0911) 974 – 14 70.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 15. Dezember 2021, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitingger, Berufsm. Stadtrat**

#### Führerschein ungültig

Der am 28. April 2004 von der Stadt Nürnberg ausgestellte Führerschein der Klassen M+B+L, Führerschein-Nummer B620A118251, wird für ungültig erklärt.

**Fürth, 15. Dezember 2021, STADT FÜRTH**

**Gleißner, Straßenverkehrsamt**

#### Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2022 dauert bis einschließlich **2. März**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**. Öffentlich ist eine Vergütung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Per-

sonenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

**Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. eine öffentliche Vergütung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergütung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Helmplatz 2, Telefon 0911 / 974 - 36 00).

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 27. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40),

in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

„§ 1

Die Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 27. September 2000 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 4. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2020 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 9. September 2020) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Baujahr 2020:

#### A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

##### 1. Fahrbahnbefestigungen

###### 1.1. Bei Vollausbau

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup>	Belastungsklasse 10 lärmmindernd gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup>	Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup>	Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*) €/m <sup>2</sup>	Bauklasse III gem. RstO 01 €/m <sup>2</sup>	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup>	Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup>	Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m <sup>2</sup>	Plattenbelag  €/m <sup>2</sup>
2020	-,-	-,-	-,-	164,75	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

**1.2. Bei zeitlich versetztem Ausbau**
**1.2.1. Teilausbau ohne Rinne**

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*)	
	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>
2020	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

Baujahr	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012		Plattenbelag
	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	
2020	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

**1.2.2. Teilausbau mit Rinne**

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012*)	
	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>
2020	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

\*) mit Einrechnung der Binderschicht

Baujahr	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012		Plattenbelag
	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>	
2020	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

**1.2.3. Teilausbau bei Plattenbelag**

Baujahr	Teilausbau €/m <sup>2</sup>	Fertigstellung €/m <sup>2</sup>
2020	-,-	-,-

**1. Parkflächen**

Baujahr	Ausführung Betonverbundpflastersteine €/m <sup>2</sup>	Ausführung Granitgroßsteinpflaster €/m <sup>2</sup>
2020	161,72	-,-

**2. Gehwege/Radwege**

Baujahr	Ausführung Betonplatten (grau)* €/m <sup>2</sup>	Ausführung Asphaltbeton €/m <sup>2</sup>	Ausführung Wassergebundene Decke €/m <sup>2</sup>
2020	117,99	-,-	-,-

\*) Die Bezeichnung Univertikal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.

**3. Verkehrsberuhigte Bereiche**

Baujahr	Ausführung Plattenbelag €/m <sup>2</sup>	Ausführung Natursteinpflaster €/m <sup>2</sup>	Pflaster in Beton oder Betonverbund €/m <sup>2</sup>
2020	-,-	-,-	-,-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2022 vom 19. Januar 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

#### 4. Randsteine

Baujahr	Ausführung Granit (Form B) €/lfdm	Ausführung Beton €/lfdm
2020	73,58	-,-

#### 5. Betoneinfassungen

Baujahr	€/lfdm
2020	68,01

#### 6. Begrünung

Baujahr	Flächenbepflanzung Bodendecker €/m <sup>2</sup>	Baumbepflanzungen €/Stück	Flächenbepflanzung Raseneinsatz €/m <sup>2</sup>
2020	105,90	2.531,51	38,96

#### B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig) €/lfdm Kanallänge	Regenwasserkanal (anteilig) €/lfdm Kanallänge
2020	-,-	-,-

#### C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m Lichtpunkthöhe
Type 1A	Fußwegbeleuchtung STREETLIGHT 10 micro LED	5,0 m Lichtpunkthöhe
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m Lichtpunkthöhe
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m Lichtpunkthöhe + Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m Lichtpunkthöhe 2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m Lichtpunkthöhe
Type 6	Dekorative Leuchten	Fabr. Decker 2 fl. für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten	Fabr. Decker 2 fl. für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m Lichtpunkthöhe NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m Lichtpunkthöhe NAV
Type 9A	STREETLIGHT 10 micro LED	6,0 m Lichtpunkthöhe
Type 10	STREETLIGHT 10 mini LED	9,0 m Lichtpunkthöhe

Baujahr	Type 1 €/lfdm	Type 1A €/lfdm	Type 2 €/lfdm	Type 3 €/lfdm	Type 4 €/lfdm	Type 5 €/lfdm	Type 6 €/lfdm	Type 7 €/lfdm	Type 8 €/lfdm	Type 9 €/lfdm	Type 9A €/lfdm	Type 10 €/lfdm
2020	-,-	146,23	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	142,66	-,-	139,09	148,60

#### Hinweise:

Der amtliche Umrechnungskurs für 1 € beträgt: 1 Euro = 1,95583 DM.

Mit Einführung des Euro als offiziellem Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen.

Maßnahmen, deren Aufwand vollkommen vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, werden in DM berechnet und der

errechnete Beitrag mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet.

Bei Maßnahmen, deren Aufwand sowohl vor dem 1. Januar 2002 als auch danach entstanden ist, wird der Aufwand, der vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit dem entsprechenden Einheitssatz in Euro errechnet.“

„§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.“

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Dezember 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 27. Dezember 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2022 vom 19. Januar 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

## **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. Bay-IfSMV)**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Fürth zur Bestimmung öffentlicher publikumsträchtiger Plätze (§ 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. Bay-IfSMV)**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

#### **1. Bestimmung öffentlicher publikumsträchtiger Plätze (siehe Grafiken Seite 30)**

Die öffentlichen publikumsträchtigen Plätze in der Stadt Fürth, an denen zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als 10 Personen untersagt sind, werden gemäß den beiliegenden Plänen Nr. 1 - 12, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, wie folgt bestimmt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 der 15. BayIfSMV):

- a) Fürther Freiheit
- b) Dr. Max-Grundig-Anlage mit Parkplatz Kleine Freiheit und Königswarterstraße
- c) Gustav-Schickedanz-Straße zwischen Bahnhofplatz und Rudolf-Breitscheid-Straße
- d) Bahnhofplatz
- e) Schwabacher Straße zwischen Kohlenmarkt und Maxstraße
- f) Rudolf-Breitscheid-Straße zwischen Schwabacher Straße und Friedrichstraße
- g) Gustavstraße
- h) Löwenplatz
- i) Marktplatz
- j) Rathausumfeld mit Königstraße, Obstmarkt, Ludwig-Erhard-Straße, Brandenburger Straße und Kohlenmarkt
- k) Uferpromenade von Uferstraße bis Badsteg
- l) Uferstadt (Parkplätze unterhalb des Rundfunkmuseums)
- m) Flussdreieck mit Grillplatz
- n) Grillplatz Siebenbogenbrücke
- o) Südstadtpark

Das Ansammlungsverbot erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum in diesen Bereichen. Es gilt nicht innerhalb zugelassener Ausschankflächen während der Betriebszeiten.

#### **2. Bekanntgabe und Wirksamkeit**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 31. Dezember 2021, 00:00 Uhr, als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 28. Dezember 2021 (Art. 27a BayVwVfG).

Mit Ablauf des 1. Januar 2022 wird diese Allgemeinverfügung unwirksam.

#### **Hinweise:**

1. Die Anordnung ist gemäß § 28a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 07.06.2021 zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt in Bezug auf Alkoholkonsumverbot, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon (0911) 974-14 70.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft

Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 27. Dezember 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22. Januar 2021 (INFÜ Nr. 1 vom 19. Januar 2022)**

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem/der berufsmäßigen OberbürgermeisterIn, dem/der berufsmäßigen zweiten BürgermeisterIn, dem/der ehrenamtlichen dritten BürgermeisterIn sowie 48 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und den berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

#### **§ 2 Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
- b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- c) Bau- und Werkausschuss
- d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung
- g) Umweltausschuss
- h) Verkehrsausschuss
- i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus dem/der OberbürgermeisterIn als Vorsitzendem/Vorsitzende und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

<sup>2</sup>Der Ausschuss für Kirchweihen, Märk-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[01] 2022** vom 19. Januar 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

te und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem/der OberbürgermeisterIn als Vorsitzendem/Vorsitzende und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

### § 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

(1) 1Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. 2Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden. (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 977,39 Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

(3) Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen wird, soweit nachgewiesen, Verdienstaufschlüsselung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

(4) Die Verdienstaufschlüsselung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin Teilnahmepflicht besteht.

(5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadtratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.

(6) Ebenso wird die Teilnahme an Bei-

ratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.

(7) 1Die Verdienstaufschlüsselung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an die anspruchsberechtigte Stellvertretung geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. 2Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstaufschlüsselung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. 3Die Verdienstaufschlüsselung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

(8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.

(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 346,01 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 23,07 Euro im Monat; stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden kann bis zur Höhe von 50 Prozent des Betrages für Fraktionsvorsitzende gemäß Satz 1 Halbsatz 1 eine weitere Entschädigung aus Mitteln der Fraktionszuwendungen gewährt werden. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

### § 4 OberbürgermeisterIn

1Der/Die OberbürgermeisterIn führt den Vorsitz des Stadtrats und leitet die

Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). 2Er/Sie ist Beamter/Beamtin auf Zeit.

### § 5 Weitere BürgermeisterInnen

(1) Der/Die OberbürgermeisterIn wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die weiteren BürgermeisterInnen in ihrer Reihenfolge vertreten.

(2) Der/Die zweite BürgermeisterIn ist Beamter/Beamtin auf Zeit (berufsmäßiger/berufsmäßige BürgermeisterIn).

(3) Der/Die dritte BürgermeisterIn ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

### § 6 Referate

(1) 1Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. 2Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.

(2) 1Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ bzw. „berufsmäßige Stadträtin“ führen. 2Sie sind Beamte auf Zeit. 3Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ bzw. „Stadtbaurätin“ und „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“ bleiben bestehen.

### § 7 Geschlechterneutrale Formulierung

1Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. 2Alle von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien werden daher geschlechtergerecht formuliert.

### § 8 Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt am 20. Januar 2022 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Fürth, 22. Dezember 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

## BAUGENEHMIGUNGEN

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Vorhaben: Umnutzung von Lager zu

Büroflächen, Errichtung einer Glaspyramide;

Hier: Tektur zur Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 1 hinsichtlich der „Umgestaltung des Parkplatzberei-

ches und der Verlegung der Einfahrt“; **Grundstück:** Gründlacher Straße 248, Gemarkung Sack, Flur-Nr. 141, 141/1 und 142; **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung**

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2022 vom 19. Januar 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

#### nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 2** erteilt.

Der Parkplatzbereich wurde gegenüber der bisherigen Genehmigung geändert bzw. umgestaltet. Die genehmigten Änderungen am Gebäude oder die Nutzung der Flächen im Gebäude bleiben hiervon unberührt.

Die Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 2 bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO ebenso keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich** oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Ein-

reichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines **Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

marmor  
granit

**HITZ**

freundlich • preiswert • professionell

grabmale  
natursteinbetrieb  
steinbildhauerei  
natursteinhandel

---

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth  
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791362  
info@hitz-naturstein.de  
www.hitz-naturstein.de

---

seit 1906

nachfolger der firmen  
Pfloghardt und Rögner

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**BESTATTUNGEN**

Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ 0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie  
im Trauerfall

[www.bestattungen-geyer.de](http://www.bestattungen-geyer.de)



# Familiennachrichten

## Anmeldung der Eheschließungen

Nicole Herleth – Raphael Kröppel, Steinbruchweg 29; Katrin Link – Christoph Pröbster, Hiltmannsdorfer Str. 19; Sabrina Beck – Claudio Stengel, Nordring 29A; Johanna Vogt – Frank Nohr, Amalienstr. 28.

## Eheschließungen

Agnes Stöhr – Thomas Drenda, Fürth; Felicia Greiner – Felix Funk, Nürnberger Str. 79; Stefanie Wein – Ernst Brötz, Heinrich-Heine-Str. 6; Kim Tina Corredig – Fabian Rupprecht, Junkersstr. 30; Elisabeth Sixt – Dr. Christian Putz, Maxstr. 20; Michaela Schneider – Felix Krippner, Waldstr. 56; Sina Linne- weh – Laszlo Wittek, Fichtenstr. 29.

## Geburten

Florentine Pieser und Dominik Inderbiethen, Sohn Darian Pieser, Tuchenbach; Andrea Berner und Christian Leschke, Tochter Paulina Berner, Nürnberg; Marina Stang, Tochter Victoria, Steubenstr. 46; Aise Chasan Oglou und Chakan Moumin, Sohn Akin Moumin, Herzogenaurach; Nicola Melichar-Rößner und Dominik Melichar, Tochter Emily Rosé Melichar, Zirndorf; Sabrina und Andreas Stey, Sohn Jannis, Espanstr.; Katarina und Stefan Schreiter, Sohn Jannik, Fürth; Theresa und José Eduardo Israel Garcia Gonzalez, Sohn Santiago, Hans-Böckler-Str. 26; Helene und Hans-Georg Hartwig, Tochter Victoria Claudie Pascalle, Kapellenplatz 2; Maria de Fátima Gomes Novais Rosa und Rui Miguel Louro Rosa, Tochter Diana Alice Novais Rosa, Jakob-Wassermann-Str. 52; Gabriela und Denis Keskin, Tochter Elis, Zirndorf; Hasret und Volkan Uluca, Sohn Yasin Can, Dr.-Frank-Str. 20;

Linda und Steffen Zeller, Tochter Nele, Dietenhofen; Anja und Manuel Schmidt, Sohn Joschua; Nina Buggert und Janek Brehm, Tochter Hannah Buggert, Tuchenbach; Katharina und Daniel Kreß, Tochter Isabella, Emskirchen; Johanna und Christian Eckert, Sohn Paul, Mohnweg 15; Daniela und Mathias Gerlich, Tochter Charlotte, Froebelstr. 36; Pinar und Mustafa Muhammed Cilek, Sohn Yavuz Selim, Buschingstr. 4; Jennifer und Maksim Cygankov, Tochter Freyja und Sohn Finn, Nürnberg; Elisavet Tzika und Konstantinos Monastirlis, Sohn Ilias Monastirlis, Charles-Lindbergh-Str. 9; Olga Malzew und Viktor Melzel, Sohn Eduard Melzel, Wilhelmshavener Str. 19; Carolin und Constantin Hasler, Tochter Melissa; Stefanie und Christian Puchner, Tochter Helena; Angelika und André Bergler, Sohn Moritz, Zirndorf; Nicole und Robert Mlady, Tochter Sophia; Beate und David Hofmann, Tochter Elisabeth Antje, Maxstr. 28; Daniela und Tom Rolle, Tochter Klara Elisabeth, John-F.-Kennedy-Str. 34; Ilse Hartmann und Justin Blum, Sohn Naveen Rocky Hartmann, Egloffstein; Jessica und Christian Turech, Sohn Leon, Steubenstr. 36; Melanie Mertl und Marco Meier, Tochter Mara Mertl, Neustadt/Aisch; Sylvia Renate Erika und Mihai Daniel Romanescu, Tochter Lara Johanna, Ammerndorf; Nina und Jannik Müller, Tochter Romina Lea, Fürth; Bettina und Patrick Werner, Tochter Luisa Kathrin, Hagenbüchach; Stefanie Schönwasser-Bauer und Roman Bauer, Tochter Eliana Bauer, Zirndorf; Parichat und Daniel Kindt, Tochter Mila, Conrad-Stutz-Weg 15; Cordula

Birkner und Marko Kaltenhäuser, Sohn Milo Kaltenhäuser, Unterroßbach; Belinda Waldenberger und Matthias Engelhardt, Tochter Isabella Waldenberger, Emskirchen; Alegra und Adnan Obid, Sohn Enzo, Zirndorf; Ana Elena Negru und Ciprian Marius Lungu, Tochter Livia Kleopatra Negru, Erlanger Str. 14; Johanna und Christian Eckert, Sohn Paul, Mohnweg 15; Anastasia und Amel Mustic, Sohn Arian, Zirndorf; Nirupama Jha und Vijay Kumar, Sohn Shivansh Jha, Herzogenaurach; Sabrina Riedel und Lukas Götzl, Sohn Hannes Götzl; Janet Gonzalez und Anatoli Blind, Sohn Maximilian Blind, Fürth; Anika und Andrei Alexandru, Sohn Matteo, Fürth.

## Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung. ●



**BESTATTUNGEN  
FORSTMEIER**

**Wir  
geben  
Ihnen**



**Raum und Zeit**

in unseren Trauerräumen

**90766 Fürth**  
**Friedrich-Ebert-Str. 11**  
**0911 - 77 15 30**

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de